

Zuwanderungsgesetz

Menschen, die einwandern, sind bei uns, wie in den meisten anderen Staaten, ausländerrechtlichen Einschränkungen unterworfen. Es macht einen Unterschied, ob man sofort die deutsche Staatsangehörigkeit bekommt, wie die Mehrheit der Spätaussiedler, ob man die Freizügigkeit als EU- Bürger genießt, wie Italiener oder Griechen, ob man eine Daueraufenthaltsgenehmigung hat, wie die Mehrheit der Türken, oder ob man geduldet ist, wie viele Flüchtlinge. Dies hat unmittelbare Auswirkungen auf die Lebensplanung, auf die Planbarkeit von rehabilitativen Maßnahmen und auf das Vertrauensverhältnis zwischen Professionellen und Klienten.

In der Suchthilfe, einem Versorgungsbereich, in dem Vertrauensvorbehalte systemimmanent sind, überlegen sich ausländische Klienten sorgfältig, ob sie ihren Betreuern strafrechtlich relevante Aspekte ihrer Anamnese, die einen Einfluss auf ihren Aufenthaltsstatus haben können, anvertrauen können.

Kollegen aus einschlägigen Einrichtungen beschreiben immer wieder Wertekonflikte zwischen einer guten professionellen Betreuung und den Anforderungen der Ausländergesetzgebung. Diese Konflikte unterliegen gesellschaftlichen Dynamiken, die von einem Aushandeln unterschiedlicher Interessen geprägt sind. Die Entwicklung der entsprechenden Gesetzgebung zeigt dies anschaulich, was übrigens ein weltweites Phänomen repräsentiert. In Ländern, welche lange Vorreiter eines multikulturellen Gesellschaftsmodells waren, wie die Niederlande oder Australien, haben die Wähler Restriktionen herbeigeführt, denen gegenüber Deutschland inzwischen einen früher schwer vorstellbar liberalen Eindruck macht.

Für Professionelle gilt es daher, sich kundig zu machen zu den Grundzügen des Zuwanderungsgesetzes.

Für jede Einwanderungsgruppe bestehen unterschiedliche Gesetze und Verordnungen Das am 01.01.2005 in Kraft getretene Zuwanderungsgesetz, welches das Ausländergesetz von 1990 ablöste, fasst diese unterschiedlichen Regelungen in einem Artikelgesetz zusammen Die tatsächliche Unterscheidung bleibt durch das Gesetz unangetastet.

Im Einzelnen gibt es folgende Gesetze:

- Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthaltG). Dieses Gesetz wird auf alle Drittstaatsangehörigen angewandt. Also für alle Migrantinnen und Migranten, die nicht EU- Bürger sind.
- Gesetz über die Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz/EU-FreizügG/EU).
Dieses Gesetz regelt das Aufenthaltsrecht für EU- Bürger. Für die zehn neuen EU-Staaten, die am 01. Mai 2004 beigetreten sind, gelten Übergangsbedingungen.
- Asylverfahrensgesetz
In diesem Gesetz ist geregelt, wie das Asylverfahren durchzuführen ist, wenn sich Flüchtlinge unter Berufung auf Artikel 16a des Grundgesetzes um politischen Schutz bewerben.
- Staatsangehörigkeitsgesetz
In diesem Gesetz wird festgelegt, wie und unter welchen Bedingungen die deutsche Staatsbürgerschaft erworben werden kann.
- Bundesvertriebenengesetz
Gegenstand dieses Gesetzes sind u. a. die Bestimmungen über die Anerkennung als Spätaussiedler.
- Asylbewerberleistungsgesetz
In diesem Gesetz sind die Sozialhilferegelungen für Asylbewerber normiert.

Diese Gesetze sind im Zuwanderungsgesetz mit teilweise erheblichen Modifikationen zu einem Gesetzespaket zusammengefasst worden. Darüber hinaus existiert eine Fülle von Verordnungen und unmittelbar geltende europäische Richtlinien sowie völkerrechtliche Rahmensetzungen, wie z. B. Die Genfer Flüchtlingskonvention und die Europäische Menschenrechtskonvention.

Das Aufenthaltsgesetz (Artikel 2 Zuwanderungsgesetz) stellt sowohl den rechtlichen Rahmen für den rechtmäßigen Aufenthalt, sowie für dessen Beendigung dar.

Es löst die bisherigen Bezeichnungen „Aufenthaltsberechtigung, -erlaubnis, -befugnis und -bewilligung ab und ersetzt diese in einer modifizierten Systematik durch die Titel „Aufenthaltserlaubnis“ und „Niederlassungserlaubnis“.

Die „**Aufenthaltserlaubnis**“ (§§7, 8 ZuwanderungG) ist zeitlich stets befristet (min. sechs

Monate) und zweckgebunden. Die einzelnen Zwecke sind in den §16 bis 36 aufgeführt. Ob sie eine Arbeitserlaubnis impliziert, hängt vom Zweck des Aufenthalts ab.

Vor der Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis bei der Ausländerbehörde muss beim Bürgeramt der jeweiligen Kommunalverwaltung eine Wohnanschrift angemeldet werden.

Die „**Niederlassungserlaubnis**“ wird zum Zwecke der Verfestigung des Aufenthalts eines Ausländers im Bundesgebiet erteilt und ist unbefristet. Sie berechtigt sowohl zur Beschäftigung als Arbeitnehmer, als auch zur Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit. Deshalb kann sie als die rechtlich stärkste Form der drei Aufenthaltstitel (Visum → Aufenthaltserlaubnis → Niederlassungserlaubnis) für Drittstaatsangehörige bezeichnet werden.

Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Niederlassungserlaubnis sind nach §9 Abs. 2 S. 1 AufenthG:

1. der fünfjährige Besitz einer Aufenthaltserlaubnis
2. die Sicherung des Lebensunterhalts
3. der Nachweis von mindestens 60 Monaten Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung
4. die grundsätzliche Straffreiheit
5. die Erlaubnis zur Beschäftigung als Arbeitnehmer
6. der Besitz der Kenntnis zur Ausübung der Erwerbstätigkeit
7. ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache
8. Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland
9. ausreichender Wohnraum.

Von diesen einzelnen Voraussetzungen gibt es jeweils Ausnahmen und ergänzende Regelungen. So gibt es beispielsweise die Möglichkeit zum Absehen von den Voraussetzungen der Nr. 2, 3, 7 und 8 bei Ausländern mit körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheiten oder Behinderungen.

Neben der grundsätzlichen Vorschrift des § 9 Aufenthaltsgesetz zur Erteilung einer Niederlassungserlaubnis gibt es noch einige Sondervorschriften, nach denen ebenfalls (unter erleichterten Bedingungen) Niederlassungserlaubnisse erteilt werden können:

- Hochqualifizierte (§19 AufenthG)
- Selbständige Erwerbstätigkeit (§21 Abs. 4 AufenthG)
- Humanitäre Gründe (§25 Abs. 3 und 4 AufenthG)
- Familiäre Lebensgemeinschaften mit Deutschen (§28 Abs. 2 S. 1 AufenthG)
- Ehemalige Deutsche (§38 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG)

Die Gebühren für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis bestimmen sich nach der Ausfenthaltsverordnung (AufenthV) und betragen zwischen 85,00 € und 200,00 € (§ 44 AufenthV), wobei auch Befreiungen und Ermäßigungen möglich sind (§52 AufenthV).

Die **Duldung** ist kein rechtmäßiger Aufenthaltstitel. Sie bescheinigt lediglich, dass die Ausweisung und Abschiebung aus humanitären Gründen nicht vollzogen werden kann, die Ausreisepflicht aber bestehen bleibt.

Die Duldung wird zeitlich befristet erteilt. Einer Verlängerung geht die ausführliche Überprüfung einer realisierbaren Abschiebung durch die erteilende Ausländerbehörde zuvor. Die Duldung impliziert eine Residenzpflicht, d. h. der Duldungsinhaber darf das Bundesland, in Einzelfällen sogar den Stadt-/Landkreis nicht verlassen. Die Duldung beinhaltet keine Arbeitserlaubnis, so dass sämtliche Neuaufnahmen von Beschäftigungsverhältnissen von der zuständigen Ausländerbehörde genehmigt werden muss (Ermessensentscheidung der/des zuständigen Sachbearbeiterin/Sachbearbeiters). Ein Duldungsinhaber ist AIG- I berechtigt, sofern er die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt. Jedoch hat er keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (AIG- II), sondern lediglich zu erheblich geringeren Sätzen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Die Verfestigung des Aufenthaltsstatus auf Grundklage einer Duldung stellt eine hohe administrative Herausforderung dar und ist bei Arbeitslosigkeit häufig de facto nicht zu realisieren. Diese Entscheidung muss von der nächst höheren Verwaltungsinstanz (z. B. Regierungspräsidien) genehmigt werden.